

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

## PRESSEMITTEILUNG Nr. 10/05

1. Februar 2005

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-415/03

*Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik*

### **NACH ANSICHT DES GENERALANWALTS LEENDERT A. GEELHOED HAT GRIECHENLAND NICHT ALLE ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN IM HINBLICK AUF DIE RÜCKZAHLUNG DER OLYMPIC AIRWAYS GEWÄHRTEN BEIHILFEN ERGRIFFEN, DIE ALS MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT UNVEREINBAR ANGESEHEN WURDEN**

*Die kraft Gesetzes erfolgte Übertragung der meisten Vermögensgegenstände von Olympic Airways auf Olympic Airlines verhindert die Wiedereinziehung der Beihilfen von der Gesellschaft, die die wirtschaftlichen Tätigkeiten, denen diese Beihilfen zugute gekommen seien, übernommen habe.*

Die Europäische Kommission genehmigte 1998 die von Griechenland für die Umstrukturierung des Unternehmens Olympic Airways (für den Zeitraum 1998-2002) gewährten Beihilfen<sup>1</sup>. 2002 leitete sie ein weiteres Verfahren mit der Begründung ein, der Umstrukturierungsplan sei nicht durchgeführt und bestimmte Bedingungen für die Entscheidung über die Genehmigung der Beihilfen seien nicht erfüllt worden. Daraufhin stellte die Kommission angesichts der Tatsache, dass ihr die von Griechenland erteilten Auskünfte unzureichend erschienen, eine Vertragsverletzung fest, wobei sie außerdem das Bestehen neuer Betriebsbeihilfen feststellte<sup>2</sup>. Der griechische Staat habe es geduldet, dass Sozialversicherungsbeiträge (IKA), Mehrwertsteuer auf Kraftstoffe und Flugzeugersatzteile, den Flughäfen für den Zeitraum von 1998 bis 2001 geschuldete Mieten (2,46 Mio. Euro), dem Flughafen Spata geschuldete Flughafengebühren (33,9 Mio. Euro) und eine von den Fluggästen beim Abflug von allen griechischen Flughäfen zu entrichtende Steuer (so genannte Spatosimo-Steuer, 61 Mio. Euro) nicht gezahlt worden seien. Die Kommission verlangte daher, dass Griechenland **von der begünstigten Gesellschaft unverzüglich die zweite Tranche der Umstrukturierungsbeihilfe** (in Höhe von 41 Mio. Euro) **zuzüglich Zinsen sowie die** ihr rechtswidrig gewährten **neuen Betriebsbeihilfen zurückforderte**.

<sup>1</sup> Entscheidung 1999/332/EG vom 14. August 1998 (ABl. 1999, L 128, S. 1).

<sup>2</sup> Entscheidung 2003/372/EG vom 11. Dezember 2002 (ABl. 2003, L 132, S. 1).

Da die Kommission die Maßnahmen, die Griechenland ergriffen hatte, als unzureichend ansah, hat sie die vorliegende Klage erhoben. In der Zwischenzeit hatte Griechenland – nur zehn Tage vor der Klageerhebung – ein Gesetz<sup>3</sup> veröffentlicht, wonach das Personal und die **Vermögensgegenstände des ehemaligen Unternehmens Olympic Airways, bei dem allerdings die wesentlichen Schulden verbleiben, auf die neue Gesellschaft Olympic Airlines übertragen werden.**

Der Generalanwalt hat heute seine Schlussanträge vorgetragen. Er hat zunächst die Auffassung vertreten, dass **das neue griechische Gesetz rechtliche oder wirtschaftliche Hindernisse für die tatsächliche Durchführung der Entscheidung der Kommission errichte.** Diese Entscheidung bezwecke die Wiedereinziehung der Beihilfen, mit denen der griechische Staat die wirtschaftlichen und kommerziellen Tätigkeiten von Olympic Airways widerrechtlich unterstützt und dadurch den Wettbewerb in der zivilen Luftfahrt verfälscht habe.

Damit der Zweck der Beachtung des Wettbewerbs erreicht werde, **müssten die finanziellen Folgen der Wiedereinziehung von dem Unternehmen getragen werden, das für die durch die Beihilfen begünstigten wirtschaftlichen Tätigkeiten sowohl in wirtschaftlicher als auch in finanzieller Hinsicht tatsächlich verantwortlich sei. Die tatsächliche Durchführung der Entscheidung könnte daher durch die Anwendung des griechischen Gesetzes verhindert werden.** Die Rückforderung der Beihilfen von Olympic Airways könnte nicht mehr zum angestrebten Ergebnis führen, da diese Gesellschaft über keine ausreichenden Aktiva mehr verfüge; außerdem würden – selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Aktiva von Olympic Airways noch für die Rückzahlung der Beihilfen ausreichen – alle Wettbewerbsvorteile aus den rechtswidrigen Beihilfen noch bei der neuen Gesellschaft Olympic Airlines vorhanden sein.

Der Generalanwalt hat weiter ausgeführt, dass **die griechische Regierung die zweite Tranche der Beihilfen (41 Mio. Euro) verspätet wiedereingezogen habe;** ein solcher Stillstand lasse sich nicht allein durch eine Berufung auf die nach nationalem Recht eingeführten Bestimmungen und Mechanismen rechtfertigen. Das Interesse, das die Gemeinschaft an einer ordnungsgemäßen Durchführung der Entscheidungen über die Rückzahlung rechtswidrig gewährter Beihilfen habe, bestehe nämlich auch daran, dass diese Entscheidungen zügig durchgeführt würden, um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Wettbewerbslage zu verhindern.

Schließlich sei der griechische Staat, was die Rückzahlung der **neuen Betriebsbeihilfen** angehe, verspätet und sehr lückenhaft vorgegangen, ohne dass er sein Verhalten mit einem Vorliegen völliger Unmöglichkeit rechtfertigen könne. Die von Olympic Airways getroffenen Schuldenregulierungsvereinbarungen hätten allerdings ausreichen können, wenn nicht inzwischen das Gesetz Nr. 3185/2003 ergangen wäre. Die Anwendung dieses Gesetzes könne bewirken, dass die Durchführung der Schuldenregulierungsvereinbarungen mangels ausreichender Aktiva ganz oder teilweise unmöglich gemacht werde.

Der Generalanwalt hat daher dem Gerichtshof vorgeschlagen, festzustellen, dass **Griechenland gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen habe.**

---

<sup>3</sup> Gesetz Nr. 3185/2003, FEK À 229/26.9.2003.

**HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, EN, DE, GR, IT*

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,*

*Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*